

Einbruch: Liste gestohlener Gegenstände ist sofort abzugeben

...

... andernfalls muss die Hausratversicherung nicht zahlen

Die Einbrecher hatten allerhand aus dem Haus geschleppt. Doch so ganz genau blickte der Sohn des Hausbesitzers nicht durch und der Herr Papa befand sich gerade im Urlaub. Da die Polizei aber sofort wissen wollte, was fehlte, gab der junge Mann "TV und Video" an. Als der Vater zurückkam, forderte ihn die Polizei nochmals auf, eine genaue Liste zu erstellen. Damit ließ sich der Mann ganze zwei Monate Zeit, dafür fiel die Liste dann umso üppiger aus. Demnach wäre der Verlust weit größer gewesen als vom Junior angegeben.

Doch die Hausratversicherung erklärte, sie werde nur den Wert der vom Sohn benannten Geräte ersetzen (ca. 2.500 Euro). Auf den Restbetrag (17.000 Euro) müsse der Versicherungsnehmer verzichten, weil er die Liste der gestohlenen Dinge zu spät abgeliefert habe. Mit seiner Entschuldigung, er habe wegen "familiärer Verpflichtungen" keine Zeit dafür gehabt, kam der Hausbesitzer auch beim Oberlandesgericht Köln nicht durch (9 U 67/03).

Da er gerade arbeitslos gemeldet sei, könne er sich seine Zeit gut einteilen, winkten die Richter ab. Die so genannte "Stehlgutliste" sei sofort nach einem Einbruch bei der Polizei einzureichen. Denn nur mit schnellen und genauen Informationen hätten die Beamten eine Chance, den Dieben auf die Spur zu kommen. Das verstehe sich von selbst, deshalb müsse der Versicherer den Bestohlenen nicht extra dazu auffordern - außerdem habe ihn bereits die Polizei darauf hingewiesen.

Die Anzeigepflicht habe noch einen anderen Grund: Der Versicherungsnehmer müsse sich vor der Polizei möglichst schnell festlegen, um so die Versuchung zu mindern, etwas mehr auf die Liste zu setzen und die Versicherung zu betrügen. Im konkreten Fall liege ein solcher Verdacht nahe, denn der Mann habe sich extrem lange Zeit gelassen und dann ganz andere Gerätetypen benannt als sein Sohn.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/einbruch-liste-gestohlener-gegenstaende-ist-sofort-abzugeben>